

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

348

Fach- und Fördergrundsätze zur Förderung von Maßnahmen in Hessen im Rahmen des Fonds Frühe Hilfen/Bundesstiftung Frühe Hilfen

A. Grundlage der Förderung

Grundlage für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist die zwischen Bund und Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (im Folgenden „Verwaltungsvereinbarung“ genannt).

Aufbauend auf den Ergebnissen der von 2012 bis 2017 durchgeführten Bundesinitiative Frühe Hilfen sichert der Bund durch die Bundesstiftung bundesweit und nachhaltig vergleichbare und qualitätsgesicherte Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen. Im Hinblick auf ein bundesweit gleichwertiges Unterstützungsniveau werden Strukturen und Angebote der Frühen Hilfen in den Ländern und Kommunen gesichert, ergänzt und fortentwickelt, nicht aber substituiert.

Ziel der Bundesstiftung ist es, die Aufgaben des § 3 Abs. 4 KKG umzusetzen und Frühe Hilfen in ein auf Dauer angelegtes, integriertes Versorgungssystem einzubetten.

Das Land Hessen gewährt ab dem Jahr 2018 nach den Regelungen dieser Fach- und Fördergrundsätze auf der Grundlage der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen“ vom 28. August 2017 (im Folgenden Verwaltungsvereinbarung genannt), der Satzung der Bundesstiftung und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen (insbesondere § 44 der Landeshaushaltsordnung – LHO – die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften – VV – und, soweit in diesen Fach- und Fördergrundsätzen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IFMR) Zuwendungen aus Stiftungsmitteln für Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen und zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen, sowie zur Erprobung innovativer Maßnahmen im Bereich der Frühen Hilfen.

Die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und ihre Qualitätsentwicklung sind prioritär. Sie sind grundlegend für die Angebote in den Frühen Hilfen und Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen.

Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

B. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, mit der Sicherstellung und Qualitätsentwicklung von Netzwerkstrukturen für Frühe Hilfen eine verbindliche Kooperation der Fachstellen und Akteure in diesem Bereich zu befördern und die psychosoziale Unterstützung von Familien in Hessen durch spezifische Angebote Früher Hilfen bedarfsorientiert zu gestalten.

Dies kann durch längerfristige Unterstützung

- von Fachkräften zur gesundheitsorientierten Begleitung von Familien (GFB)
- durch die Einbeziehung von Freiwilligenstrukturen
- und/oder Angebote und Dienste an Schnittstellen zu den Frühen Hilfen erreicht werden.

In diesem Rahmen erfolgt eine flächendeckende Partizipation der Kommunen an den zur Verfügung stehenden Stiftungsmitteln.

C. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Personal- und Sachkosten ausschließlich für Maßnahmen, die nach dem 1. Januar 2012 begonnen wurden.

C 1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen

Gefördert werden insbesondere Personal- und Sachkosten für:

- C 1.1 den Einsatz von Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren in den Koordinierungsstellen
- C 1.2 Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen

C 1.3 Koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung (GFB)

C 1.4 Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnern

C 1.5 Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,

C 1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Auf der Grundlage bestehender Netzwerke mit aktiven Netzwerkstrukturen nach C1 können gefördert werden:

C 2. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen

C 2.1 Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen

Gefördert werden insbesondere Personal- und Sachkosten für:

C 2.1.1 Fachkräfte

C 2.1.1.1 den Einsatz von in der gesundheitsorientierten Familienbegleitung (GFB) tätigen Fachkräften im Kontext Früher Hilfen,

C 2.1.1.2 Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der in der GFB tätigen Fachkräfte

C 2.1.1.3 Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der in der GFB tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,

C 2.1.1.4 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Dokumentation der GFB

C 2.1.2 Freiwillige im Kontext Früher Hilfen

C 2.1.2.1 Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,

C 2.1.2.2 Koordination und Fachbegleitung von Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,

C 2.1.2.3 Schulungen und Qualifizierungen von Koordinierenden und Freiwilligen,

C 2.1.2.4 Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,

C 2.1.2.5 Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

Weiterhin:

C 2.2 Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

Gefördert werden insbesondere Personal- und Sachkosten für:

C 2.2.1 Lotsensysteme für Eltern, die den Unterstützungsbedarf von Familien möglichst interdisziplinär abklären, Übergänge ebnen und in Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,

C 2.2.2 Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Angebote und zur Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Versorgungssysteme,

C 2.2.3 Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen, im Rahmen interprofessioneller Zusammenarbeit.

C 2.2.4 Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang zu psychosozial belasteten Familien haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen darstellen.

Nach bedarfsgerechtem Aufbau der unter Punkt C 1 und C 2 genannten Maßnahmen sind weiterhin förderfähig:

C 3. Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung Früher Hilfen

Gefördert werden insbesondere Personal- und Sachkosten für:

C 3.1 Implementierung bereits erfolgreich bewährter Modellprojekte der Frühen Hilfen

C 3.2 Erprobung innovativer Maßnahmen

D. Fördervoraussetzungen

D 1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen

Fördervoraussetzung ist, dass:

D 1.1 Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koor-

- dination vorhält, die regelmäßige Netzwerktreffen koordiniert und durchführt,
- D 1.2 eine Einigung auf Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit und auch Verfahren zur konkreten Zusammenarbeit mit Familien vorhanden sind,
- D 1.3 die partizipative Weiterentwicklung der Angebote in den Frühen Hilfen unterstützt wird,
- D 1.4 Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung regelmäßig auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festgelegt und die Zielerreichung überprüft werden.
- D 2. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen**
- D 2.1 Längerfristige Unterstützung von Familien**
- D 2.1.1 Fördervoraussetzung für in der GFB tätige Fachkräfte ist, dass
- D 2.1.1.1 ein lokales Netzwerk Frühe Hilfen besteht und eine Koordinierungsstelle vorhanden ist,
- D 2.1.1.2 deren Einsatz in das Netzwerk Frühe Hilfen eingegliedert ist
- D 2.1.1.3 die in der GFB tätigen Fachkräfte entsprechend den vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und Ländern beschlossenen Mindestanforderungen qualifiziert sind bzw. werden und sich an dem vom NZFH herausgegebenen Kompetenzprofil orientiert,
- D 2.1.1.4 der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe/lokalen Koordinierungsstelle Vereinbarungen mit Familienhebammen und/oder Trägern abschließt, in denen unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbotes die Voraussetzungen und die Finanzierung des Einsatzes in den Familien geregelt sind.
- D 2.1.2 Fördervoraussetzung für den **Einsatz von Freiwilligen** ist, dass
- D 2.1.2.1 eine Einbindung in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk besteht,
- D 2.1.2.2 eine hauptamtliche Fachbegleitung durch Fachkräfte erfolgt,
- D 2.1.2.3 sie Familien alltagspraktisch begleiten und entlasten sowie zur Erweiterung sozialer familiärer Netzwerke beitragen,
- D 2.1.2.4 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erfolgen.
- D 2.2 Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme**
- Fördervoraussetzung für die unter C 2.2 genannten Angebote und Dienste ist, dass
- D 2.2.1 sie sich auf die Zielgruppe der Frühen Hilfen beziehen,
- D 2.2.2 sie nicht durch das Leistungsspektrum des § 16 SGB VIII abgedeckt werden,
- D 2.2.3 es sich nicht um Beratungsleistungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz handelt,
- D 2.2.4 sie nicht der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen.
- E Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese verwenden die Mittel für eigene Vorhaben oder bewilligen sie nach den maßgebenden Bestimmungen dieser Fach- und Fördergrundsätze und des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend auch an Kommunale, Freie oder sonstige Geeignete unter Beachtung des Punktes G weiter. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung aus der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ angemessen hinzuweisen.
- F Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- Für die unter C genannten Fördergegenstände können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auch zur Weiterbewilligung an Dritte, Zuwendungen bis zur Höhe des ihnen jährlich zugewiesenen Budgets erhalten. Die Höhe des jeweiligen Budgets richtet sich nach der Höhe der Stiftungsmittel, die dem Land im Rahmen des Fonds Frühe Hilfen für die vorgenannten Maßnahmen gewährt werden. Die Verteilung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe richtet sich für 2018 nach der Zahl der Kinder unter drei Jahren und der Zahl der Kinder im Alter von null bis unter drei Jahren im Transferleistungsbezug nach SGB II in den jeweiligen Kommunen und Landkreisen.
- Ab dem Jahr 2019 werden für die Verteilung der Mittel auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zunächst die Beträge auf Basis des bisherigen Verteilungsschlüssels (nach der Zahl der Kinder unter drei Jahren und der Zahl der Kinder im Alter von null bis unter drei Jahren im Transferleistungsbezug nach SGB II) ermittelt. Bleiben nach diesem Verteilungsschlüssel einzelne örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter einen Sockelbetrag von 60.000 Euro, so erhalten diese, zur Sicherung der vom Bund als prioritär gesehenen Netzwerke Frühe Hilfen mit einer qualifizierten Netzwerkkoordination und die längerfristige Begleitung von Familien durch Gesundheitsfachberufe in den Frühen Hilfen, eine Aufstockung auf 60.000 Euro. Der entstehende Restbetrag wird auf all jene Kommunen über diesem Sockelbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen verteilt.
- Die Höhe des vorgesehenen Budgets für die einzelnen Jugendamtsbezirke wird jährlich bekanntgegeben.
- Die Zuwendung aus Bundesmitteln wird in der Regel als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Die Förderung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt im Rahmen des vorgenannten jeweiligen Budgets, maximal aber bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- G Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- G 1. Bewilligungsbehörde**
Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel
- G 2. Antragsverfahren**
- G 2.1 Die Anträge der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung von Maßnahmen sind an das Regierungspräsidium Kassel zu richten.
- G 2.2 Inhalt und Form der Anträge
- Für die Antragsstellung sind die durch das Regierungspräsidium Kassel bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Diese stehen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zum Abruf bereit.
 - Dem Antrag sind Finanzierungsplan und Personalkostenaufstellung beizufügen
- G 2.3 Antragsfristen:
Die Anträge sind jeweils bis zum 1.10. des Vorjahres beim Regierungspräsidium Kassel einzureichen.
- G 3. Bewilligungsverfahren**
- G 3.1 Die Bewilligung erfolgt jährlich durch das Regierungspräsidium Kassel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- G 3.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt die Mittel – soweit er nicht selbst Träger der geförderten Vorhaben ist – entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen dieser Fach- und Fördergrundsätze und des Bewilligungsbescheides des Regierungspräsidiums an die Träger der Vorhaben weiter.
- G 3.3 Bewilligt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fördermittel an Gemeinden, so sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der LHO sowie der jeweils gültigen ANBest-GK (Anlage 3 zu § 44 LHO) zu beachten. Werden Fördermittel an Dritte, nicht kommunale Träger weiter bewilligt, so haben diese neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die ANBest-P (Anlage 2 zu § 44 LHO) zu beachten.
- G 3.4 Hinsichtlich der Personalausgaben ist das Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 der Anlage 2 zu § 44 Abs. 1 LHO – Teil 1 (ANBest-P) zu beachten. Im Rahmen der Prüfung kann TVöD oder TV-L alternativ zum TV-H anerkannt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an diese Tarifverträge gebunden ist.
- G 3.5 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt vierteljährlich in vier Teilbeträgen. Die Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszweckes zu verwenden. Sofern Mittel nicht in diesem Zeitraum verwendet werden, kann die Bewilligungsbehörde für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen.
- G 4. Nachweis der Mittelverwendung**
- Der örtliche Träger der Jugendhilfe überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung fordert die Bewilligungsbehörde die

ausgezahlten Mittel nebst Zinsen zurück. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel nachzuweisen.

G 5. Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

- G 5.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Mitwirkung an der wissenschaftlichen Begleitung im Rahmen der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“. Sie verpflichten ihrerseits die Empfänger von Zuwendungen zu dieser Mitwirkung.
- G 5.2 Sie haben die entsprechenden Daten nach Art. 8 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung zu erheben und diese sowohl dem Land als auch der Koordinierungsstelle des Bundes zur Verfügung zu stellen.
- G 5.3 Zusätzlich bestehen für alle Zuwendungsempfänger Mitwirkungspflichten bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Angebote Früher Hilfen nach Art. 5 der Verwaltungsvereinbarung durch Kooperation und Vernetzung auf Landesebene.
- G 5.4 Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO und des Bundesrechnungshofes nach § 91 BHO.
- G 5.5 Die Zuwendungsempfänger haben bei der Weitergabe der Zuwendung ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofes nach § 91 LHO und § 91 BHO auch beim Letztempfänger der Zuwendung hinzuweisen.

H Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Fach- und Fördergrundsätze basieren auf den Leistungsleitlinien des Bundes von 10. Juli 2017. Bei Änderungen der Leistungsleitlinien des Bundes gilt die jeweils aktuelle Fassung. Die vorliegenden Fach- und Fördergrundsätze ersetzen die Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Netzwerken Frühe Hilfen und Familienhebammen in hessischen Kommunen im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen vom 2. Februar 2016 und treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Sie treten mit Ablauf des 31. Dezembers 2028 außer Kraft.

Im Hinblick auf den Umfang der Antragsunterlagen wurde von einer Veröffentlichung abgesehen. Die Unterlagen sind zu beziehen über die Internetseiten des Regierungspräsidiums Kassel.

Wiesbaden, den 23. April 2018

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
II 4 52 w 9910
– Gült.-Verz. 342 –

StAnz. 19/2018 S. 610

349

Fach- und Fördergrundsätze zur Landesförderung Frühe Hilfen, Prävention und Kinderschutz in Hessen

Inhaltsübersicht

Allgemeines

Teil A: Förderung von Maßnahmen der Frühen Hilfen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung
2. Fördervoraussetzungen
3. Antragsberechtigte
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

Teil B: Förderungen von Maßnahmen Prävention und Kinderschutz

1. Ziel und Gegenstand der Förderung
2. Fördervoraussetzungen
3. Antragsberechtigte
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

Teil C: Ergänzende Förderung zur Bundesstiftung Frühe Hilfen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung
2. Fördervoraussetzungen

3. Antragsberechtigte
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

Teil D: Förderung der Kooperation und Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung
2. Fördervoraussetzungen
3. Antragsberechtigte
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes

Schlussbestimmungen

Allgemeines

Das Bundeskinderschutzgesetz hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Verbesserung des Kinderschutzes geschaffen. Ein Schwerpunkt des Gesetzes liegt neben dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Entwicklung und Förderung präventiver Angebote und Vernetzungen im Rahmen der „Frühen Hilfen“. Diese sollen durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden.

Da der Aufbau innovativer Projekte im Bereich der Frühen Hilfen von besonderem Interesse für das Land ist, fördert Hessen flankierend zu den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen die Entstehung und/oder Weiterentwicklung von Projekten freier und kommunaler Träger mit dem Schwerpunkt Frühe Hilfen, die mit innovativen und niederschweligen Zugängen Kontakte herstellen und Eltern sowie junge Familien in ihrer Verantwortung unterstützen. Kinderschutz soll so gesichert, Familien sollen in ihren Erziehungsaufgaben durch Maßnahmen der Prävention und der Frühen Hilfen begleitet, gefördert und unterstützt werden. Dabei sind insbesondere die Etablierung von ehrenamtlichem Engagement, aufsuchender Eltern- und Familienarbeit, Beratung und ambulanten Angeboten für junge Familien in besonderen Lebenslagen im Fokus.

Im Bereich Kinderschutz werden in Hessen Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und modellhafte Ansätze zur Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz junger Familien gefördert.

Weiterhin Maßnahmen im Rahmen des Landesaktionsplans gegen sexualisierte Gewalt und Ursachenforschung in Bezug auf sexuellen Missbrauch.

Zur Unterstützung von Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes werden Fortbildungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation und wissenschaftliche Begleitung zu den Themen Prävention, Kinderschutz und Frühe Hilfen gefördert.

In Ergänzung zur Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ fördert das Hessische Ministerium für Soziales und Integration Maßnahmen und Angebote Früher Hilfen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Weiterhin werden Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen in den Frühen Hilfen und im Kinderschutz gefördert. Ziel ist die Optimierung der strukturellen Zusammenarbeit dieser Versorgungssysteme und die verbesserte Gestaltung von Schnittstellen und Übergängen für Fachkräfte und Familien.

Teil A: Förderung von Maßnahmen der Frühen Hilfen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist das gesunde und förderliche Aufwachsen von allen Kindern und ihren Familien in Hessen.

Gefördert werden die Entstehung und/oder Weiterentwicklung von Projekten für eine niederschwellige Unterstützung von wachsenden Eltern und jungen Familien im Rahmen der Frühen Hilfen. Die Projekte sollen dazu beitragen, Übergänge in andere für das gesunde Aufwachsen notwendigen Disziplinen zu erleichtern und eine alltagsentlastende Infrastruktur aufzubauen. Ziel ist die lokale Verstärkung von Angeboten.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal- und Sachkosten für die Entwicklung und Umsetzung von o.a. Angeboten. Hierunter fallen insbesondere:

- 1.1 Fachberatung, Fortbildungsangebote und Coaching für ehrenamtliche Akteure,
- 1.2 Aufwandsentschädigungen für Fahrtkosten gemäß Hess. Reisekostengesetz,